

HSD NR. 738

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2021
Nummer 738

Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 423) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.06.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 457), geändert durch Satzung vom 15.11.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 635), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Ordnungstext werden die Wörter „Leistungspunkt“ und „Leistungspunkte“ durch die Wörter „Credit Point“ und „Credit Points“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Prüfungen und Prüfungsfristen“
 - b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Nachteilsausgleich“
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung und zu Prüfungen“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelor- oder Masterstudiums ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge, sofern die Prüfungsordnungen Deutsch als Vermittlungssprache vorsehen. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch die Angabe „Credit Points (CP) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „25 bis maximal“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf einen Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.
 - g) Absatz 9 wird aufgehoben.
6. In § 7 Abs. 1 S. 3 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Angabe „; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „; Nachteilsausgleich“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Beim Abschlusskolloquium sind weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich damit einverstanden erklärt.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9A – NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“

9. In § 10 Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:

„Bei schriftlichen Prüfungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, insbesondere Projektarbeiten, Referaten, schriftlichen Hausarbeiten und der Thesis, haben die Kandidatinnen und Kandidaten eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben.“

10. § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu geben (Klausureinsicht). Der Termin zur Klausureinsicht wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben und soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn stattfinden.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 – ZULASSUNG ZUR BACHELOR- BZW. MASTER-PRÜFUNG UND ZU PRÜFUNGEN“

- b) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf auf Grundlage der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Studiengängen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist. Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Absatz 2.

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Zur Vermeidung unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen entscheiden, auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungen oder Prüfungsabschnitten entsprechend den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge noch nicht vorliegen. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Umstände, die den Erwerb der notwendigen Credit Points verhindern, nicht zu vertreten hat und durch die Nichtzulassung ein erheblicher Nachteil für die Fortführung des Studiums zu erwarten ist.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in welchem der Bonus vergeben worden ist, oder mit Ablauf des hierauf folgenden Semesters, wenn kein Prüfungsversuch unternommen wurde und die Lehrveranstaltung im Folgesemester nicht angeboten wird.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Teilsatz „welche kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden“ durch den Teilsatz „welche eine Nachkommastelle abgerundet werden, wenn die zweite Nachkommastelle kleiner fünf, und auf eine Nachkommastelle aufgerundet werden, wenn die zweite Nachkommastelle gleich oder größer fünf ist“.

13. In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Thesis darf mit Zustimmung der themenstellenden Professorin oder des themenstellenden Professors auch von einer anderen prüfungsberechtigten Person des Fachbereichs betreut werden.“

14. In § 26 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Klausureinsicht nach § 12 Abs. 6 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für das gesamte Studium wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen; Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. der Absolventin oder dem Absolventen außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgehändigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bzw. die Absolventin oder der Absolvent zuvor schriftlich erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Herausgabe von Kopien der Prüfungsunterlagen sollen technische Möglichkeiten ergriffen werden, die die unzulässige Verbreitung der Kopie erschweren und eine Rückverfolgbarkeit der Kopien ermöglichen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 wird unter Einbeziehung der Satzung vom 15.11.2018 und der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 27.02.2020 und 13.11.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 18.02.2021

gez.

i.V.

Der Prodekan

des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Martin Ruess

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.